

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOFACT –**

Vom 11. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOFACT – vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Bachelorabschluss in einem der folgenden Studiengänge

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Wirtschaftswissenschaften,
3. Wirtschaftsrecht,
4. Wirtschaftsinformatik,
5. Wirtschaftsmathematik,
6. Wirtschaftsingenieurwesen,

sowie einem mit diesen Studiengängen vergleichbaren Studiengang, sofern und soweit in diesem

- FACT-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie
 - Mathematik-/Statistik-bezogene Studienfächer im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten
- enthalten waren.

(2) ¹Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. ¹Es ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. ²Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden. ³Der Nachweis nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben worden ist.
2. ¹Für einen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgewählten FACT-bezogenen Fachartikel ist eine Diskussion im Umfang von mindestens 6.000 bis maximal 8.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten einzureichen. ²Hierzu werden bis zu drei

Fachartikel vorab festgelegt und der Link hierfür jeweils zu Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Homepage des Masterstudiengangs FACT bekanntgegeben. ³Die Diskussion des ausgewählten Fachartikels muss

- a) einen kompakten Überblick des Artikels geben,
- b) das gewählte Vorgehen konkretisieren,
- c) die Ergebnisse darstellen und diskutieren und
- d) die Relevanz des Artikels für die Unternehmenspraxis aufzeigen.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. ¹Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 1: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50,0	1,8	44,0	2,6	32,5	3,4	16,0
1,1	49,5	1,9	43,0	2,7	31,0	3,5	13,5
1,2	49,0	2,0	41,5	2,8	29,0	3,6	11,0
1,3	48,5	2,1	40,5	2,9	27,0	3,7	8,5
1,4	47,5	2,2	39,0	3,0	25,0	3,8	5,5
1,5	47,0	2,3	37,5	3,1	23,0	3,9	3,0
1,6	46,0	2,4	36,0	3,2	20,5	4,0	0,0
1,7	45,0	2,5	34,5	3,3	18,5		

2. ¹Qualität der FACT-bezogenen Kenntnisse, die im Rahmen des Erstabschlusses erworben worden sind (max. 40 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (bewertet werden die Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die am besten bewertet worden sind):

Tabelle 2: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	40	1,8	35	2,6	26	3,4	13
1,1	39,5	1,9	34	2,7	24,5	3,5	11
1,2	39	2,0	33	2,8	23	3,6	9
1,3	38,5	2,1	32	2,9	21,5	3,7	7
1,4	38	2,2	31	3,0	20	3,8	5
1,5	37,5	2,3	30	3,1	18,5	3,9	2,5
1,6	37	2,4	29	3,2	17	4,0	0,0
1,7	36	2,5	27,5	3,3	15		

3. ¹Qualität der Mathematik-/Statistik-bezogenen Kenntnisse, die im Rahmen des Erstabschlusses erworben worden sind (max. 10 Punkte). ²Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas (bewertet werden die Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die am besten bewertet worden sind):

Tabelle 3: Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	10	1,8	7,5	2,6	4	3,4	2
1,1	10	1,9	7,5	2,7	4	3,5	2
1,2	9,5	2,0	7	2,8	3,5	3,6	1,5
1,3	9,5	2,1	6,5	2,9	3,5	3,7	1
1,4	9	2,2	6,5	3,0	3	3,8	1
1,5	9	2,3	6	3,1	3	3,9	0,5
1,6	8,5	2,4	5,5	3,2	2,5	4,0	0,0

1,7	8,5	2,5	5	3,3	2,5		
-----	-----	-----	---	-----	-----	--	--

²Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der Bewertung der drei Kriterien nach Satz 1 in der Summe mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ³Werden in der ersten Stufe zwischen 69 und 50 Punkte erreicht, schließt sich die zweite Stufe nach Abs. 4 an. ⁴Werden in der ersten Stufe weniger als 50 Punkte erreicht, gelten Bewerberinnen und Bewerber als ungeeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis einer kritischen Begutachtung der nach Abs. 2 eingereichten Diskussion des Fachartikels durch ein Mitglied der Zugangskommission überprüft. ²Im Rahmen der Begutachtung werden bis zu 20 Punkte vergeben; Sätze 7 und 8 Nr. 5.2.2 **Anlage MPOWISO** gelten entsprechend. ³Bei der Bewertung wird folgende Verteilung und Gewichtung der Punkte vorgenommen:

- Für den kompakten Überblick des Artikels werden maximal 5 Punkte vergeben.
- Für die Konkretisierung des Vorgehens werden maximal 5 Punkte vergeben.
- Für die Darstellung und Diskussion der Ergebnisse werden maximal 5 Punkte vergeben.
- Für das Aufzeigen der Relevanz des Artikels in der Unternehmenspraxis werden maximal 5 Punkte vergeben;

Näheres regelt **Tabelle 4**.

Tabelle 4: Bewertung der einzelnen Aspekte der Diskussion

sehr gut (5 Punkte)
gut (4 Punkte)
durchschnittlich (3 Punkte)
einige Mängel (2 Punkte)
viele Mängel (1 Punkt)
ungenügend (0 Punkte)

⁴Der Zugang zum Studiengang wird gewährt, wenn in der Addition der in beiden Stufen erzielten Punktzahl mindestens 70 Punkte erzielt werden. ⁵Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.“

- In § 4 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl und der Buchstabe „**2a**“ durch die Zahl „**1**“ ersetzt und nach dem Wort „bzw.“ und der Zahl „**2**“ der Buchstabe „**b**“ gestrichen.
- § 4a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- In § 6 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit Ausnahme der Änderung in § 4a gilt sie für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden; die Änderung in § 4a gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden.“

5. **Anlage 1** (Zugangstest) wird gestrichen.
6. Die bisherige **Anlage 2a** (Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Wintersemester) wird zu **Anlage 1**.
7. Die bisherige **Anlage 2b** (Überblickstabelle Studienverlauf: Beginn zum Sommersemester) wird zu **Anlage 2**.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit Ausnahme der Änderung in § 4a (Ifd. Nr. 3) gilt sie für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden; die Änderung in § 4a (Ifd. Nr. 3) gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 27. Januar 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. März 2021.

Erlangen, den 11. März 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. März 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. März 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. März 2021.